

auch für Angestellte und Arbeiter in Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, soweit die W.befugnis nicht im staats- oder verwaltungsrechtlichen Unterstellungsverhältnis begründet ist (vgl. 1.). Leitende Organe und Einzelleiter in sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind gegenüber den Mitgliedern *kraft des Mitgliedschaftsverhältnisses* weisungsbefugt. W. müssen den Rechtsvorschriften entsprechen und dürfen nur von den nach diesen oder nach betrieblichen Regelungen dazu befugten Mitarbeitern erlassen werden. Der Betriebsleiter ist gegenüber allen Betriebsangehörigen, die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt (§ 82 Abs. 1 AGB). W. konkretisieren grundsätzlich nur die im Z Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere die Arbeitsaufgabe und das Verhalten des Werk tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit. W., mit denen für den Werk tätigen weitergehende Z Arbeitspflichten begründet werden sollen, sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist. Nach dem AGB sind z. B. solche Möglichkeiten eingeräumt für die Z vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit (§§84ff. AGB) oder die Anordnung von Z Überstundenarbeit (§§ 172 ff. AGB). Die in den Rechtsvorschriften genannten Voraussetzungen - z.B. in den meisten Fällen die Zustimmung der B GL - müssen beachtet worden sein, da sonst die W. nicht rechtsgültig wird. W. können sowohl mündlich als auch schriftlich ergehen, sie müssen für den Werk tätigen, an den sie gerichtet sind (oder für das Kollektiv von Werk tätigen), klar und verständlich sein und alle zur Erfüllung der Aufgabe wesentlichen Hinweise enthalten. Der Werk tätige ist verpflichtet, W. mit Umsicht und Initiative auszuführen. Er kann ihre Ausführung nur dann *ablehnend* wenn sie von einem nicht Befugten erteilt worden ist oder wenn mit ihr Arbeitspflichten begründet werden sollen, die über die sich aus dem Arbeitsvertrag oder den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten hinausgehen. Er ist *verpflichtet*, W. *nicht zu befolgen*, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellen würde (§83 Abs. 2 AGB). Die Ablehnung der Ausführung einer W. ist dem Anweisenden oder dem übergeordneten Leiter unverzüglich mitzu teilen.

Weiterbildung - Bildungsmaßnahmen nach abgeschlossener Berufsausbildung, die auf die Vertiefung, Ergänzung oder Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet sind. Das Z einheitliche sozialistische Bildungssystem der DDR bietet jedem Werk tätigen die Möglichkeit, sich im Anschluß an seine Berufsausbildung - sei es als Facharbeiter, Meister oder Werk tätiger mit Fach- oder Hochschulbildung - weiterzubilden. Die W. richtet sich vor allem auf die Vervollkommnung der für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (berufsbezogene W.), schließt jedoch darüber hinausgehende Bildung zur Bereiche-

rung des geistig-kulturellen Lebens der Werk tätigen ein. Bildungsmaßnahmen, die zu einem Berufsabschluß (auf gleicher oder anderer Bildungsstufe) führen, gelten nicht als W. Die berufsbezogene W. vollzieht sich vor allem im Prozeß der täglichen Arbeit durch vielfältige Formen der Wissensaneignung und Fähigkeitsentwicklung. Wachsende berufliche Anforderungen verlangen jedoch zunehmend organisierte, rechtlich geregelte W.maßnahmen, z.B. Lehrgänge (von 2 Tagen bis zu mehreren Wochen) an Z Betriebsakademien und postgraduale Studien (Z postgraduales Studium). Zur W. gehören auch das Teilstudium im Rahmen des Z Fern- und Abendstudiums sowie die Gasthörerschaft im Direktstudium an Universitäten und Hochschulen. Sie ermöglichen es Hoch- und Fachschulkadern aus der Praxis, sich auf bestimmten Lehrgebieten der Hoch- und Fachschulausbildung zu qualifizieren. Nach einem individuellen Studienplan absolviert der Teilnehmer die von ihm gewählten Lehrgebiete und legt die entsprechenden Prüfungen ab. Er erhält darüber ein Zeugnis (AO über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen vom 15. 6. 1962, GBl. II 1962 Nr. 47 S. 406). Als neue Arten der W. werden künftig das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms für Absolventen bestimmter Fachrichtungen der Hochschulausbildung (Z akademische Grade Z Hochschulabschluß) sowie spezielle Fernstudien zum Erwerb des Diploms für Ingenieure und Ökonomen mit Fachschulabschluß eingeführt. Schließlich ist auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, z.B. Kongressen, Tagungen und Symposien, sowie die Mitarbeit in wissenschaftlichen Gesellschaften der Kammer der Technik und ähnlichen Organisationsformen W.

Werknutzung Z freie Werknutzung Z Werknutzungsvertrag

Werknutzungsvertrag - durch übereinstimmende Willenserklärung zustande kommende Vereinbarung, mit der der Urheber eines Werkes einer kulturellen Einrichtung bestimmte Rechte überträgt, damit diese sein Werk veröffentlicht und damit der Gesellschaft zugänglich macht. Im W. verpflichtet sich der Urheber, ein Werk zu schaffen (sofern er dieses nicht schon fertig vorliegen hat), das wissenschaftlichen, kulturell-künstlerischen oder anderen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, und bestimmte Werknutzungsbefugnisse (Z urheberrechtliche Befugnisse) auf die kulturelle Einrichtung (z.B. Verlag, Theater, Rundfunk, Fernsehen) zu übertragen. Diese verpflichtet sich, das Werk vereinbarungsgemäß zu veröffentlichen und Z Honorar entsprechend der Honorarordnung zu zahlen. W. sind insbesondere:

- der Verlagsvertrag, auch der Vertrag über Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften,
- der Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes und der Bühnenvertriebsvertrag,
- der Vertrag über die Verfilmung eines Werkes,
- der Vertrag über die Herstellung einer Rund-